

# **Wald - von der Gottesgabe zum Privateigentum : gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit [Stefan von Below, Stefan Breit]**

Autor(en): **Irniger, Margrit**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **8 (2001)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**STEFAN VON BELOW, STEFAN BREIT  
WALD – VON DER GOTTESGABE  
ZUM PRIVATEIGENTUM  
GERICHTLICHE KONFLIKTE  
ZWISCHEN LANDESHERRN  
UND UNTERTANEN UM DEN WALD  
IN DER FRÜHEN NEUZEIT**

LUCIUS & LUCIUS, STUTTGART 1998, 361 S., FR. 105.–

Gleich zwei Autoren kommen in diesem Band der Reihe «Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte» mit ihren beiden Studien zum Zuge. Dass daraus ein Einzelwerk geworden ist, ist dem Zufall zu verdanken, denn beide Forscher beendeten ihre unabhängig voneinander geführten Untersuchungen zu den vor Gericht ausgetragenen Konflikten um den Wald etwa zur gleichen Zeit. Doch inhaltlich lässt sich die gemeinsame Publikation mehr als rechtfertigen und gewinnt zusätzlich durch die direkten Vergleichsmöglichkeiten, die sich der kritischen Leserin, dem kritischen Leser auf diese Weise darbieten. Seit Erscheinen dieses Buchs sind zwar mehr als drei Jahre vergangen, gleichwohl soll es nachfolgend besprochen und gewürdigt werden, denn beide Einzelstudien liefern einen wichtigen Beitrag zum veränderbaren Eigentumsbegriff, zum bäuerlichen Widerstand und zur Waldgeschichte.

Formal sind die beiden Fallstudien dreigeteilt, gefolgt von einem gemeinsamen Fazit, das zusätzlich ins Englische übersetzt wurde – und einem Anhang mit praktischem Stichwortverzeichnis.

Der erste Teil, verfasst von Stefan von Below, führt anhand eines Forschungsüberblicks in die Thematik ein. Das Eigentum am Wald, was hat man darunter zu verstehen? Wie wandelte sich der Eigentumsbegriff im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts? Systematisch wird dargelegt, wie die (juristische) Vorstellung vom geteilten Eigentum, dem *dominium directum* und *dominium utile*, all-

mählich brüchig und die Basis für eine liberale Eigentumskonzeption gelegt wird. Die vorhandene – und vielleicht etwas allzu selektiv ausgewählte – Literatur wird knapp referiert und so ein Bild der aktuellen Forschungslage zu Waldnutzung und Waldeigentum vermittelt.

Der Wald bildete zweifelsohne eine wichtige Ressource in der Zeit vor 1800. Nebst Brenn-, Köhler-, Werk- und Bauholz lieferte er auch Nahrung und Futter für Mensch und Tier. Ergänzt werden könnte hier noch die Funktion als genetische Ressource, denn auch Jungpflanzen von Wildobst und Nüssen sind von Bauern für die Weiterzucht in Feld und Garten versetzt worden. Waldnutzung und Landwirtschaft waren eng miteinander verflochten. Entsprechend war der Wald integraler Bestandteil des lokalen, ländlichen Nutzungssystems. Doch im Wald stiessen seit dem Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert zahlreiche und zunehmend spannungsgeladene Herrschafts- und Nutzungsansprüche aufeinander, wobei der Fokus auf die Konfliktlinie zwischen Herrschaft und Untertanen gelegt wird und nicht etwa auf allfällige innerdörfliche Auseinandersetzungen. Mit steigendem Bevölkerungsdruck seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gingen steigende Anforderungen an den Wald einher. Akzentuiert wurde die Verschiedenheit der Bedürfnisse durch frühindustrielle Gewerbebetriebe mit einem hohen Holzkohlenbedarf. Traditionelle bäuerliche Nutzungsformen, vor allem die Waldweide, gerieten zunehmend unter Druck angesichts der allgemein gestiegenen Nachfrage nach unterschiedlichen Holzsortimenten und gestiegenen Holzhandelspreisen (für Bau-, Gewerbe-, Köhler- oder Brennholz).

Die neuere Literatur zu einzelnen Aspekten der Thematik ist leider nicht immer berücksichtigt worden: Die enge Verzahnung von Wald (und Allmend)

mit der Landwirtschaft wird zwar konstatiert und betont, trotzdem fanden solche Aufsätze und Studien, etwa zu frühen Waldteilungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Kanton Luzern oder zur Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen auf Kosten des Waldes in der Nordostschweiz und Inner-schweiz keine weitere Beachtung.

Im zweiten Teil folgt die Darstellung und nuancierte Analyse eines Waldkonflikts von Stefan Breit. Die seltene Gunst der Quellenlage (umfangreiche Zeugenverhöre nebst Prozessakten des Reichskammergerichts) und der Spürsinn Breits förderten einen ungewöhnlichen Fall aus Bayern zu Tage. Zwölf Gemeinden klagten 1607 vor dem Reichskammergericht in Speyer gemeinsam gegen ihren Landesherrn, Herzog Maximilian I. Die Beschränkung der Holz- und Weiderechte durch den bayerischen Herzog wollten sie nicht mehr länger hinnehmen. Der Herzog war ein «Prototyp eines frühabsolutistischen Herrschers», zudem «stark unter jesuitischem Einfluss» stehend. Sowohl das Streitobjekt als auch die Gemeinschaft der Klagenden wurde in den Quellen als «Ebersberger Gemain» bezeichnet. Der umstrittene Wald in der Gegend östlich von München grenzte direkt an den Unterebersberger Forst des Klosters Ebersberg.

Vorausgegangen waren der Bescherwedesschrift verschiedene Dinge: Am 31. Oktober 1596 war das Benediktinerkloster der Gesellschaft Jesu, den Jesuiten, übertragen worden, wobei die näheren Umstände im Dunkeln lagen und die neuen Grundherren auf Ablehnung stiessen. Im Februar 1600 brachte eine durch die neuen Klosterinhaber angestossene Visitation der Ebersberger Gemain durch Amtleute des Pfliegerichts von Schwaben zahlreiche Verstösse gegen die Holzordnung an den Tag, was zur

152 ■ Folge hatte, dass mehr als die Hälfte der

Inhaber eines Anwesens (369 Untertanen) gebüsst wurden. Die Obrigkeit duldete keinen Holzhandel mehr und brachte dadurch manche Kleinbauern an den Rand ihrer Existenz.

Die Jesuiten verfolgten von Anfang an eine «aggressive Politik der Herrschaftsausweitung», sie lösten den Konflikt aus und verschärften ihn, indem sie eine gütliche Einigung zwischen Landesherr und Untertanen im gegebenen Moment verhinderten. Schliesslich trachteten sie danach, sich das Eigentum an der Gemain zu sichern. Im Jahr 1603 wurden 36 ausgewählte Zeugen, vor allem ältere Vertreter der ländlichen Oberschicht, zu den Nutzungs- und Eigentumsverhältnissen in der Gemain verhört, und schon ab Herbst 1604 sollte eine neue, restriktivere Holzordnung im Herzogtum gelten. Trotz geschickt angewendeten Taktiken und grossen finanziellen Investitionen, blieb der Kampf letztlich für die Gemain erfolglos und erstreckte sich über insgesamt 30 Jahre. Die Sieger blieben die Mächtigen, der bayerische Territorialstaat, der mit dem Erlass einer Ordnung einen Raum seiner Herrschaft einverleibte, zugleich seine Beamtenschaft disziplinierte und ein Stück Unabhängigkeit gegenüber dem Reichsverband gewann.

Im dritten Teil folgt von Belows Untersuchung eines Streits zwischen der Stadt Bern und dem Amt Büren. Zur Klärung der Interessenlage erörtert er das Verteilungssystem des Allmendnutzens im Amt Büren. Die Gemeinden regelten die Nutzungsberechtigung von Wald, Weide und Allmend so, wie es im schweizerischen Mittelland und Dreizelgengebiet verbreitet war: Die kollektive Nutzungsberechtigung war an Hofbesitz geknüpft, doch wird nicht klar, ob innerhalb eines Dorfs die Zahl der so genannten Gerechtigkeiten auch fixiert worden war. Jedenfalls gab es Ende des 17. Jahrhunderts auch halbe oder Viertelberech-



tigungen und die Nutzungsberechtigten begannen sich – wie vielerorts schon im 16. Jahrhundert – gegen die Ansprüche der Nicht- oder Minderberechtigten abzuschliessen. Minderberechtigte und Hintersässen durften Wald und Allmend auf Zusehen hin mitnutzen. In der Kleinstadt Büren berechnete das Bürgerrecht zum Bezug einer fixierten Menge von Brennholz (Losholz genannt) aus den Gemeindewaldungen. Zur Aufsicht bestellte der Rat einen Bannwart, die Gemeinden bestimmten einen Holzhirten.

Im Frühjahr 1753 wollte der Rat von Bern bzw. die Holzkammer als ausführende Instanz von den Gemeinden im Amt Büren wissen, auf welche «titul» sie ihre Waldnutzungen stützten. Die Obrigkeit verlangte damit von den Gemeinden eine rechtliche Begründung ihrer Ansprüche an den Wald und zwang sie auf diese Weise geradezu, einen Eigentumsanspruch zu formulieren. Dies taten sie auch umgehend mit der Beauftragung eines Berner Advokaten. Der sich entspinnde Rechtshandel wird zuerst chronologisch nach den Ereignissen dargelegt und anschliessend schrittweise nach der Begründung des jeweiligen Eigentumsanspruchs und den Argumentationen der beiden Konfliktparteien befragt. Erst nach fünf Jahren findet im Januar 1758 der Bürener Waldhandel mit dem Richterspruch des Rats von Bern seinen Abschluss, indem Büren und die Gemeinden im Amt «die freye nuzung in denen Amts Waldungen nach nohtdurfft ohne Entgelt solle gestattet seyn». Von Below zieht den Schluss, dass die Obrigkeit, die im Prozess zugleich Gerichtsinstanz war, zu ihren eigenen Gunsten entschieden hatte, auch wenn das Urteil von 1758 für die Bürener Gemeindewälder ohne praktische Konsequenzen blieb.

Im abschliessenden und gemeinsamen Fazit werden die beiden Einzelstudien kurz miteinander verglichen: In

beiden Konflikten riskierten die Bauern im Kampf um ihre Rechte einiges, was allein schon die Wichtigkeit des Waldes verdeutlicht. Beide Studien interpretieren die Konflikte um den Wald als Ausdruck des Widerstands von Untertanen gegen die Obrigkeit. Die Bauern beteiligten sich am Widerstand aus unterschiedlichen Motiven, wobei sie sich nicht scheuten, auch die Vermittlung einer höheren oder gar der höchsten Instanz anzurufen. Der Bauer oder Untertan wird so als aktiv Handelnder mit eigenen Vorstellungen über den Wald, über Nutzung und Eigentum verstanden. Bereichert ist die historische Forschung damit um ein Werk, das den lange unterschätzten bäuerlichen Anteil an der (forst)politischen Entwicklung eingehend beleuchtet.

*Margrit Irniger (Winterthur)*

**DENIS CROUZET  
JEAN CALVIN  
VIES PARALLELES**

PARIS, FAYARD, 2000, 480 P., FF 149.–

Auteur de plusieurs ouvrages sur les guerres de religion, Denis Crouzet s'est attaqué à l'un des tout grands esprits du 16e siècle. Peu nombreuses sont en effet les biographies de Calvin. En français, le livre classique de François Wendel, *Calvin. Sources et évolution de sa pensée religieuse*, brossait un tableau pénétrant de la théologie de Calvin mais il date déjà de 1950. Plus récemment, en 1995, Bernard Cottret avait livré un *Calvin. Biographie*, dans lequel il mettait en valeur la contribution du réformateur à la culture de son siècle. Crouzet propose un autre regard sur Calvin, dont il a lu bon nombre de textes, et notamment l'Institution de la religion chrétienne (œuvre subjective, il est vrai, mais que Crouzet prétend étrangement pouvoir lire comme une auto-